

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
für den Masterstudiengang Sozialpädagogik
(Eignungsfeststellungsordnung Sozialpädagogik)**

Vom 4. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik sind Bewerberinnen und Bewerber für das Studium in diesem Studiengang qualifiziert und damit zugangsbe-rechtigt, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein in Deutschland anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Sozialarbeit,
2. breit gefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen: Professions- und disziplintheoretische Zugänge zur Sozialpädagogik, Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie Empirische Forschungsmethoden gemäß § 5,
3. ein im Rahmen des vorausgesetzten Studiums gemäß Nummer 1 absolviertes 450 Stunden umfassendes Praktikum bzw. Praxismodul (mindestens 15 Leistungspunkte (LP)).

(2) Die Überprüfung, ob die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, erfolgt gemäß der Festlegung in § 5.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaft setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des fachlich zuständigen Bereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Sozialpädagogik ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaft
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses des Masterstudiengangs Sozialpädagogik
01062 Dresden
Deutschland

- b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 nachweisen,
4. Bestätigung der Hochschule bzw. staatlichen oder staatlich anerkannte Berufsakademie, an der der vorausgesetzte Abschluss erworben wurde, dass im Rahmen des vorausgesetzten Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 ein 450 Stunden umfassendes Praktikum bzw. Praxismodul (mindestens 15 LP) absolviert wurde.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis von insgesamt 50 LP in drei für den Masterstudiengang Sozialpädagogik relevanten Bereichen:

1. Professions- und disziplintheoretischen Zugänge zur Sozialpädagogik,

2. Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
3. Empirische Forschungsmethoden und erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn aus dem Antrag und den beigefügten Unterlagen hervorgeht, dass

1. 30 LP auf dem Gebiet Disziplin- und professionstheoretische Zugänge zur Sozialpädagogik,
2. 10 LP auf dem Gebiet Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
3. 10 LP auf dem Gebiet Empirische Forschungsmethoden, vorliegen.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/SG Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Sozialpädagogik.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid über die Nichteignung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft vom 17. Februar 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 2. März 2021.

Dresden, den 4. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger